

Betriebsvereinbarung: „Regelung und Vergütung der Rufbereitschaften für Assistenzdienste“

Um die Versorgung der Klienten des Club 68 Helfer e.V. auch bei Ausfall einer Assistenzkraft zu gewährleisten, werden viele Einsätze durch eine Rufbereitschaft aus den jeweils bei den Klienten eingearbeiteten Mitarbeitern abgesichert. Zur Regelung der Rufbereitschaften wird zwischen dem Club 68 Helfer e.V. und dem Betriebsrat folgende Betriebsvereinbarung getroffen:

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung betrifft alle geringfügig, ehrenamtlich und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Assistentinnen und Assistenten. Sie gilt nicht für BüromitarbeiterInnen.

2. Definition der Rufbereitschaft

Rufbereitschaft ist die Zeit, in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb ihrer Arbeitszeit für Arbeitseinsätze abrufbar erreichbar sein müssen. Sie ist keine Arbeitszeit.

Die Rufbereitschaft beginnt 90 Minuten vor dem jeweiligen Dienstbeginn und endet 90 Minuten nach dem Dienstbeginn. Sofern die Rufbereitschaft angefordert wird, gilt diese für die gesamte Dauer der durch die Rufbereitschaft abgesicherten Schicht. Der Assistent muss sich dann unverzüglich auf dem kürzesten Weg zu dem Klienten begeben und den Dienst innerhalb von max. 90 Minuten nach Benachrichtigung tatsächlich antreten.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an der Rufbereitschaft Teil zu nehmen.

3. Vergütung der Rufbereitschaft

Für eine Rufbereitschaft werden der Assistentin bzw. dem Assistenten 10% der Arbeitszeit des entsprechenden Dienstes als Rufbereitschaftszeit auf ihrem/seinem Stundenkonto angerechnet. Kommt es tatsächlich zu einem Einsatz, ist die Vergütung für die Rufbereitschaft neben dem regulären Lohn zu zahlen.

Einsätze werden mindestens mit drei Stunden abgegolten. Bei Aktivierung innerhalb von 90 Minuten vor Dienstbeginn oder innerhalb der Dienstzeit beginnt die Arbeitszeit mit dem Zeitpunkt der Benachrichtigung.

Für Einsätze die nach Dienstbeginn beim Klienten und vor Ende der Rufbereitschaftserreichbarkeit bekannt werden, wird eine Zulage von 10% des Stundenlohns gezahlt

Kurzfristige Einsätze von MitarbeiterInnen die laut Dienstplan frei haben und mit einer Vorlaufzeit von weniger als 6 Stunden einspringen, erhalten eine Zulage von 30 % auf den Stundenlohn. Bei weniger als 90 Minuten Vorlaufzeit vor dem Dienstbeginn wird eine pauschale Anfahrtszeit von 60 Minuten mit vergütet.

Dasselbe gilt für Mitarbeiter in Rufbereitschaft, die nach dem Ende des oben definierten Erreichbarkeitszeitraumes einspringen.

Assistenten die außerhalb der definierten Rufbereitschaftserreichbarkeit krank werden, müssen sich selbstständig um einen Ersatz kümmern und so lange vor Ort bleiben, bis eine Vertretung eingetroffen ist. Da es sich dann um Notfälle handelt ist jeder Assistenzmitarbeiter verpflichtet hier einzuspringen. Der erkrankte Mitarbeiter ist insofern weisungsbefugt einer Ersatzkraft den Dienstantritt anzuordnen. Der im Dienst krank gewordene Mitarbeiter muss innerhalb von drei Tagen einen ärztlichen Nachweis über die Erkrankung vorlegen.

4. Zusatzkosten

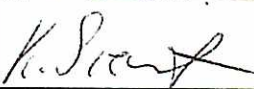
Ist eine Fahrt zum Einsatzort während stark eingeschränkter Betriebszeiten des ÖPNV erforderlich, kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im Ausnahmefall auf Kosten des Arbeitgebers ein Taxi nehmen, sofern die Reisezeit von max. 90 Minuten zum Zielort anders nicht einhaltbar ist. Für die Erstattung ist eine gültige Quittung des Taxiunternehmens mit Fahrtstrecke und Uhrzeit vorzulegen.

5. Inkrafttreten und Kündigungsfristen



Diese Betriebsvereinbarung tritt zum **01.01.2012** in Kraft und ist zunächst zur Erprobung bis zum **31.10.2012** befristet. Erfolgt keine schriftliche Kündigung mit einer Frist 4 Wochen vor Vertragsende durch eine Seite, wird sie unbefristet weitergeführt

Die BV kann dann jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Betriebsvereinbarung kann von den Vertragsparteien ohne Einhaltung der Kündigungsfrist einvernehmlich geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Hamburg, den 21.10.11



Club 68 Helfer e.V.

Betriebsrat : Wübbenhorst Hauck